

Satzung der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg über die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelor-Studiengängen

- Betriebswirtschaft**
- Wirtschaftspsychologie**
- Virtuelle Welten und Game Technologies**
- medien und kommunikation**
- Digital Public Management and Consulting**

Vom 30. April 2024

Aufgrund von §§ 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649) sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1229) sowie §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der Fassung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647) hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 24. April 2024 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das Auswahlverfahren und die Zulassung in den zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengängen
 - Betriebswirtschaft (Fakultät W)
 - Wirtschaftspsychologie (Fakultät W)
 - Virtuelle Welten und Game Technologies (Fakultät M)
 - medien und kommunikation (Fakultät M)
 - Digital Public Management and Consulting (Fakultät W)sowie für das Anmeldeverfahren nach § 8 HZG der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg.

In diesen Studiengängen vergibt die Hochschule für das erste Fachsemester 90 Prozent der nach Abzug der Vorabquoten zur Verfügung stehenden Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß den folgenden Bestimmungen und 10 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang (Wartezeit). Die Vergabe der Studienplätze in den Vorabquoten richtet sich nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 HZG, §§ 22, 23 HZVO und § 11 dieser Satzung; für die Vorwegzulassung gilt § 30 HZVO. Die Hochschule nimmt mit den in Satz 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren nach § 19 HZVO in Verbindung mit §§ 4 und 5 HZG teil.
- (2) Für die zulassungsbeschränkten Bachelor-Studiengänge „Mediengestaltung und Produktion“ sowie „Mechanical Systems Engineering“ gelten jeweils separate Satzungen für das Auswahlverfahren und die Zulassung.

§ 2

Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss
 1. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres
 2. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Hochschule Offenburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Die Zulassung für das erste Fachsemester erfolgt in den Studiengängen
 - Virtuelle Welten und Game Technologies
 - Digital Public Management and Consultingnur für das Wintersemester.

§ 3

Form

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss sich auf einen bestimmten Studiengang und ein bestimmtes Fachsemester richten. Der Antrag auf Zulassung ist zusammen mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen elektronisch an die Hochschule Offenburg nach Maßgabe des Webportals der Hochschule unter den dort genannten Voraussetzungen zu stellen (Onlinebewerbung). Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die Kommunikation über die Webportale der Hochschule und der Stiftung nicht möglich ist, werden durch die Hochschule und die Stiftung unterstützt.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis der erforderlichen Qualifikation gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 LHG
 2. Zeugnisse oder aussagekräftige Urkunden zum Nachweis der Auswahlkriterien (z. B. Nachweis über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Nachweis über Berufserfahrung, Nachweis über Freiwilligendienst, Nachweis über einen Auslandsaufenthalt)
 3. Lückenloser, tabellarischer Lebenslauf mit Datum und Unterschrift
 4. ggf. Nachweis der für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse (siehe § 4)
 5. ggf. Nachweise zu Sonderanträgen (z.B. Härteantrag, Antrag auf Nachteilsausgleich usw.)

Die Hochschule kann verlangen, dass die in Satz 1 genannten Nachweise bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden. Sind die Nachweise gemäß Satz 1 nicht in deutscher oder englischer Sprache angefasst, bedarf es einer Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache durch eine Person oder Institution, die zu einer vereidigten oder gerichtlich zugelassenen Übersetzung berechtigt ist.

- (3) Der Antrag auf Prüfung und Bewertung der ausländischen Vorbildungsnachweise ausländischer Studienbewerber ist an das Studienkolleg der HtWG Konstanz in der von ihm verlangten Form zu richten.

§ 4

Sprachkenntnisse

- (1) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§§ 58, 59 LHG) sind die für den Studiengang erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Diese können durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen werden. Ferner kann der Sprachnachweis durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden.
 1. Feststellungsprüfung für ein Bachelorstudium durch Vorlage der Zugangsberechtigung des Studienkollegs der HtWG Konstanz
 2. Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF)
 3. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), sofern die DSH mit mindestens der Stufe DSH-2 abgeschlossen wurde
 4. „Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Stufe II“ (DSD II)
 5. „Telc Deutsch C1 Hochschule“
 6. Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)
 7. Österreichisches Sprachdiplom C2 (ÖSD C2).

§ 5

Zulassung

- (1) Die Zulassungsbescheide werden elektronisch im Benutzerkonto der Hochschule bereitgestellt, sofern in die Online-Bereitstellung eingewilligt wurde. Andernfalls wird der Zulassungsbescheid postalisch versandt.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach Durchführung des Auswahlverfahrens aus Kapazitätsgründen keinen Studienplatz erhält, wenn sie oder er eine nach der Prüfungsordnung des abgebenden Studiengangs erforderliche Prüfung im gleichen Studiengang oder in einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat, der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht besteht oder wenn die Bewerbung nicht form- und fristgemäß eingegangen ist.
- (3) Die Zulassung kann in begründeten Fällen mit einer Bedingung, Befristung oder Auflage versehen werden. Soweit ein Nachweis erst nach Ablauf der Frist gemäß § 2 erbracht werden kann, erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis in der von der Hochschule gesetzten Frist nachgereicht wird. Beruht die Zulassung durch die Hochschule auf falschen Angaben, nimmt die Hochschule sie zurück. Ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann die Hochschule sie zurücknehmen; nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung ausgeschlossen. § 36 HZVO bleibt unberührt.

§ 6

Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 58 Absätze 1 bis 3 oder § 59 Absatz 1 LHG erfüllt,
 - c) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Übersteigt die Zahl der qualifizierten Bewerbungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erstellt die Auswahlkommission gemäß § 9 bzw. § 11 eine Rangliste.

§ 7

Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird je Fakultät eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät, dem der betreffende Studiengang zugeordnet ist, bestellt die Auswahlkommission. Die Auswahlkommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal der Fakultät angehören. Mindestens eines der beiden Mitglieder muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Der Fakultätsrat bestimmt zusätzlich zwei stellvertretende Mitglieder der Fakultät.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre; Wiederbestellung ist möglich. Mit Ausscheiden aus der jeweiligen Fakultät endet die Mitgliedschaft in der Auswahlkommission; der Fakultätsrat wählt für die verbleibende Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.
- (4) Die Mitglieder des Fakultätsrats der zuständigen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht. Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens und kann Vorschläge zur Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens machen.

§ 8

Auswahlkriterien Fakultät W

Für die Bildung der Rangliste je Studiengang der Fakultät W werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- 1) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote)
- 2) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einer in Anlage 1 dieser Satzung genannten Ausbildung, die dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist oder Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann (siehe Anlage 1) und
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben. Insbesondere sind diese in Anlage 2 aufgeführt. Je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation, eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

Über die Anerkennung von nicht in der Anlage 2 aufgeführten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

§ 9

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung in der Fakultät W

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung nach § 8 Nr. 2 a) nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation nach § 8 Nr. 2 b) nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 10

Auswahlkriterien Fakultät M

Für die Bildung der Rangliste je Studiengang der Fakultät M werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

- 1) Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote)
- 2) Vorerfahrungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben:
 - a) abgeschlossene Berufsausbildung in einer in Anlage 3 dieser Satzung genannten Ausbildung, die dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe gem. § 90 Absatz 3 Nummer 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der jeweils geltenden aktuellen Fassung zugeordnet ist oder Berufserfahrung von mindestens 6 Monaten Dauer in einem Ausbildungsberuf, der über die fachspezifische Eignung Auskunft geben kann (siehe Anlage 3) und
 - b) besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die fachspezifische Leistung Auskunft geben. Insbesondere sind diese in Anlage 4 aufgeführt. Je Bewerberin oder Bewerber kann jeweils nur eine außerschulische Leistung oder Qualifikation, eine besondere Vorbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

Über die Anerkennung von nicht in der Anlage 4 aufgeführten besonderen Vorbildungen, praktischen Tätigkeiten oder außerschulischen Leistungen und Qualifikationen entscheidet die Auswahlkommission im Einzelfall.

§ 11

Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung in der Fakultät M

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Berufserfahrung nach § 8 Nr. 2 a) nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (3) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine besondere Vorbildung, praktische Tätigkeit oder außerschulische Leistung und Qualifikation nach § 8 Nr. 2 b) nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (4) Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 2 Satz 8, 1. Halbsatz HZG.

§ 12

Ortsbindung im öffentlichen Interesse

- (1) Im Rahmen der in § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 HZG i.V.m. § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HZVO vorgesehenen Quote (Vorabquote) für die Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse werden Studienbewerber berücksichtigt, die
 1. einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Teamsportkader oder Nachwuchskader 1 des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, oder
 2. Wahlmitglied eines kommunalpolitischen Gremiums mit allgemeinpolitischem Mandat (keine Interessenverbände u.ä.) sindund aus diesem Grund an den Studienort gebunden sind.
- (2) Die Studienbewerber müssen bis zum Ablauf der in § 2 dieser Satzung genannten Fristen (Ausschlussfristen) darlegen, welchem der in Absatz 1 festgelegten Personenkreis sie angehören und inwiefern hieraus eine Ortsbindung an den Studienort folgt. Die entsprechenden Nachweise sind zusammen mit dem Antrag vorzulegen.

§ 13

Auswahl nach Wartezeit

Bei der Berechnung der Wartezeit bleiben Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule und eine über sieben Halbjahre hinausgehende Dauer der Wartezeit unberücksichtigt. Bei Ranggleichheit richtet sich die Reihenfolge nach dem Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2, 1. Halbsatz HZG. Nicht in Anspruch genommene Studienplätze in der Wartezeitquote werden über das Auswahlverfahren vergeben.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2024/25.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den grundständigen Studiengängen mit akademischer Abschlussprüfung (Bachelor) der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg vom 29. Juni 2020 außer Kraft:

Offenburg, 30.04.2024

Professor Dr. Stephan Trahasch
Rektor

Anlage 1

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung in den NC-Studiengängen der Fakultät W Auskunft geben:

- Automobilkaufmann/Automobilkauffrau
- Bankkaufmann/Bankkauffrau
- Buchhändler/in
- Erzieher/in
- Ergotherapeut/in
- Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste
- Fachinformatiker/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Heilerziehungspfleger/in
- Hotelkaufmann/Hotelkauffrau
- Immobilienkaufmann/Immobilienkauffrau
- Industriekaufmann/Industriekauffrau
- Informatikkaufmann/Informatikkauffrau
- Informations- und Telekommunikationssystemkaufmann/Informations- und Telekommunikationskauffrau
- Investmentfondkaufmann/Investmentfondkauffrau
- Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement
- Kaufmann/Kauffrau für Dialogmarketing
- Kaufmann/Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
- Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation
- Kaufmann/Kauffrau für Spedition- und Logistikdienstleistungen
- Kaufmann/Kauffrau für Tourismus und Freizeit
- Kaufmann/Kauffrau für Verkehrsservice
- Kaufmann/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen
- Kaufmann/Kauffrau im E-Commerce
- Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel
- Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr
- Kaufmann/Kauffrau im Gesundheitswesen
- Kaufmann/Kauffrau im Groß- und Außenhandel
- Luftverkehrskaufmann/Luftverkehrskauffrau
- Medienkaufmann/Medienkauffrau Digital und Print
- Personaldienstleistungskaufmann/Personaldienstleistungskauffrau
- Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r
- Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau
- Servicekaufmann/Servicekauffrau im Luftverkehr
- Sozialversicherungsangestellte/r
- Steuerfachangestellte/r
- Tourismuskaufrmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskaufrfrau (Kaufrfrau für Privat- und Geschäftsreisen)
- Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskaufrfrau
- Verwaltungsfachangestellte/r

Anlage 2

Anerkannte besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen in den NC-Studiengängen der Fakultät W:

- Preisträger/in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade
- Preisträger/in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade
- Jugend forscht – Fachgebiet Arbeitswelt (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht – Fachgebiet Biologie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht – Fachgebiet Chemie (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht – Fachgebiet Geo- und Raumwissenschaft (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht – Fachgebiet Mathematik/Informatik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht – Fachgebiet Physik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht – Fachgebiet Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)

Anlage 3

Anerkannte Berufsausbildungen und -tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung in den NC-Studiengängen der Fakultät M Auskunft geben:

- Bauzeichner/in
- Elektroniker/in (mit oder ohne Spezialisierung)
- Fachangestellte/r für Markt- und Sozialforschung
- Fachinformatiker/in
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik
- Gestalter/in für visuelles Marketing
- Gestalter/in für immersive Medien
- Holzspielzeugmacher/in
- Informationselektroniker/in
- IT-System-Elektroniker/in
- Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien
- Kaufmann/Kauffrau für Digitalisierungsmanagement
- Kaufmann/Kauffrau für IT-System-Management
- Kaufmann/Kauffrau für Marketingkommunikation
- Maskenbildner/in
- Mathematisch-technische/r Softwareentwickler/in
- Mechatroniker/in
- Mediengestalter/in Bild und Ton
- Mediengestalter/in Digital und Print
- Medientechnologe/Medientechnologin Druck, Druckverarbeitung oder Siebdruck
- Modist/in
- Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/r
- Rechtsanwaltsfachangestellte/r
- Spielzeughersteller/in
- Technische/r Modellbauer/in
- Technische/r Systemplaner/in
- Textil- und Modenäher/in
- Textil- und Modeschneider/in
- Textilgestalter/in im Handwerk
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r
- Tierpfleger/in
- Tischler/in
- Zweiradmechatroniker/in

Anlage 4

Anerkannte besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen in den NC-Studiengängen der Fakultät M:

- Jugend forscht – Fachgebiet Technik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Jugend forscht – Fachgebiet Mathematik/Informatik (1. - 3. Preis Bundeswettbewerb)
- Preisträger/in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Informatik-Olympiade
- Preisträger/in im Auswahlwettbewerb zur Internationalen Mathematik-Olympiade
- Freiwilliges Soziales Jahr im Bereich Kultur oder Schule
- Internationaler Jugendfreiwilligendienst in einem der Bereiche Kultur oder Bildungswesen
- Bundesfreiwilligendienst im Bereich „Kultur und Bildung“
- Europäischer Freiwilligendienst im Bereich Kultur